

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.1981

Geschäftszahl

2958/80

Rechtssatz

Wird nicht behauptet, dass der Unterricht in den Schulen und der Betrieb der Kindergärten auf eine andere als im § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1973 angeführte Weise beeinträchtigt werden, dann sind die im § 77 Abs 2 GewO 1973 angeführten Kriterien auch für die Beurteilung maßgebend, ob Beeinträchtigungen des Betriebes der genannten Einrichtungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (Hinweis E 25.9.1981, 2271/79).